



Tiroler Umweltschutz

MSc Agnes Hahn

Telefon 0512/508-3483

Fax 0512/508-3495

landesumweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

An die
Bezirkshauptmannschaft Imst
[REDACTED]
Stadtplatz 1
6460 Imst

[REDACTED], Sölden;
Verwendung von Kraftfahrzeugen außerhalb von Verkehrsflächen und eingefriedeten bebauten Grundstücken - Berufung

Geschäftszahl LUA-2-3.6/10/5-2012

Innsbruck, 07.11.2012

Sehr geehrter [REDACTED]!

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 25.10.2012, GZ IM-NSCH/B-23/4-2012, eingelangt bei der Tiroler Umweltschutz am 25.10.2012, wurde der [REDACTED], die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Verwendung von Kraftfahrzeugen außerhalb von Verkehrsflächen und eingefriedeten bebauten Grundstücken erteilt.

Gegen diesen Bescheid und die einhergehende naturschutzrechtliche Bewilligung erhebt die Tiroler Umweltschutz innerhalb offener Frist

Berufung

mit folgender

Begründung:

Der gegenständliche Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit und Mangelhaftigkeit in seinem vollen Umfang angefochten.

Hierzu ergehen folgende Ausführungen:

Vorbemerkungen:

- Grundsätzlich hält die Tiroler Umweltschutzbehörde Fahrsicherheitszentren für einen wichtigen Beitrag zur Verkehrssicherheit. Diese sollen jedoch auf dafür eingerichteten Flächen mit Flächenwidmung durchgeführt werden und nicht im Freiland.
- In Tirol bestehen bereits mehrere derartige Zentren, sodass zusätzliche Flächen äußerst kritisch gesehen werden.
- Aus diesem Grund erscheint es für den Landesumweltanwalt zweckmäßig, die hier vorliegende Entscheidung durch die Oberbehörde zu überprüfen, so dass ein einheitlicher Landesvollzug gewährleistet bleibt.
- Insbesondere ist näher zu überlegen, ob im Rahmen einer Berufungsvorentscheidung unter Setzung einer einjährigen Befristung Zug um Zug Lärmmessungen durchgeführt werden. Diese Vorgangsweise würde nach Ansicht des Landesumweltanwaltes dazu führen, dass im Rahmen eines derartigen Probebetriebes der rechtsrelevante Sachverhalt durch bescheidmäßige Vorschreibung (zwingende Vornahme) von Lärmmessungen im Rahmen einer weiteren (abschließenden) Klärung zugeführt werden kann.
[Darüber hinaus würde die Konsenswerberin durch diese Vorgangsweise in die Lage versetzt, Alternativflächen in ihre Überlegungen aufzunehmen.]

I. Wesentliche Feststellungen zum Projekt und Projektgebiet

Die [REDACTED] hat bei der Bezirkshauptmannschaft Imst um die Erteilung einer naturschutzrechtliche Bewilligung für den Betrieb eines Fahrsicherheitszentrums auf einem Rundkurs im Ortsteil Bruggen, Gemeinde Längenfeld angesucht.

Die geplante Strecke für den Betrieb des Fahrsicherheitstrainings befindet sich auf einem mehrmündigen Wiesenbereich, welcher größtenteils zwischen Waldstücken liegt, wobei die Waldränder zwischen 10 und 60 m vom geplanten Parcours entfernt sind. Der Abstand zur B 128 Ötztalstraße würde zwischen 70 und 170 m betragen.

Das geplante Fahrsicherheitstraining soll nur im Winter, für maximal 10 Wochen pro Jahr (Anfang Jänner bis Ende März), auf einer vereisten, beziehungsweise schneebedeckten Fahrbahn durchgeführt werden. Projektiert wäre der Einsatz von maximal zehn Fahrzeugen zur selben Zeit, wobei weitere vier Fahrzeuge aus organisatorischen Gründen vor Ort sein sollten. Alle verwendeten Fahrzeuge müssen zum Straßenverkehr zugelassen sein. Eine Benützung der Strecke solle ausschließlich bei Tageslicht erfolgen, und auf dem Gst 13865/1 ein Mannschafts- beziehungsweise ein Lagercontainer aufgestellt werden.

Der nördliche Bereich der Strecke sowie die beiden Container wären von der B 128 ÖztalBundesstraße einsehbar. Vom Dauersiedlungsraum könne man die Strecke nur aus der direkten Umgebung sehen, allerdings wäre der Parcours aufgrund seiner Lage auch von erhöhten Standpunkten aus zu sehen. Östlich befindet sich weiters innerhalb von 10 Metern eine Weganlage welche als Winterweg benützt wird.

II. Wesentliche Feststellungen zum Sachverhalt und zu den Ergebnissen des erstinstanzlichen Ermittlungsverfahren

Mit dem angefochtenen Bescheid erteilte die Bezirkshauptmannschaft Imst unter Auflage von fünf im Bescheid angeführten Nebenbestimmungen gemäß §§ 1, 6 lit. j, 29 Abs. 1 und Abs.5 TNSchG der [REDACTED] die naturschutzrechtliche Bewilligung.

Der Ermittlung des entscheidungswesentlichen Sachverhaltes wurde ein Sachverständigengutachten aus dem Fachbereich Naturkunde zugrunde gelegt. Außerdem wurde im Zuge des Ermittlungsverfahrens noch eine Stellungnahme des Naturschutzbeauftragten abgegeben. Seitens der Gemeinde Längenfeld wurde im Verfahren keine Stellungnahme abgegeben. Diese hat jedoch als Grundeigentümerin des zum Vorhabensgebiet gehörenden Gst. Nr. 13865/2, KG Längenfeld, bereits im Vorfeld der Antragstellung zugestimmt.

Entsprechend diesem Gutachten ist davon auszugehen, dass das geplante Vorhaben vor allem für Wildtiere Beeinträchtigungen darstellen wird. Diese vor allem verursacht durch kraftraubendes Fluchtverhalten, welches durch den Lärm und die schnelle Bewegung der Kraftfahrzeuge hervorgerufen wird. Im Zuge dieses Fluchtverhaltens treten häufig erhebliche Schwächungen auf, die besonders in den Wintermonaten einen entscheidenden Faktor im Überleben der Tiere darstellen können. Weiters werden bei wiederkehrender Störung oftmals wertvolle Futter- und Fortpflanzungsbereiche dauerhaft aufgegeben. Vor allem im Talwaldbereich, welcher zwischen der Fahrsicherheitsstrecke und der Öztalstraße liegt und hier eine Breite von ca. 70 bis 120 m aufweist (ca. 1,7 ha), ist davon auszugehen, dass durch die beidseitigen Störwirkungen eine lokale Beeinträchtigung der Wildtiere in obiger Hinsicht zu erwarten ist.

Auch Störungen des Erholungswertes müssen angenommen werden, insbesondere im Zuge der zu erwartenden Lärmentwicklung während der Trainingsfahrten. Da ein ausgewiesener Winterwanderweg unmittelbar entlang der Fahrsicherheitsstrecke führt und Ruhe ein wesentlicher Faktor in Bezug auf den Erholungswert darstellt, ist hier kleinräumig eine massive Beeinträchtigung für den Erholungswert während der Betriebszeiten gegeben.

Hinsichtlich des Landschaftsbildes wird vom naturkundlichen Amtssachverständigen festgehalten, dass vor allem farbige, bewegte Objekte auf Schnee auf weite Entfernung wahrnehmbar sind.

Der verfahrensbeteiligte Naturschutzbeauftragte führte aus, dass speziell für den Wanderweg erhebliche Störungen zu erwarten wären. Insbesondere wies der Naturschutzbeauftragte darauf hin, dass aufgrund der nicht abzusehenden Lärmentwicklung die Bewilligung unter begleitenden Lärmmessungen nur für eine Saison erteilt werden sollte.

Nach Abwägung der widerstreitenden Interessen gelangte die Naturschutzbehörde zur Auffassung, dass die für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung sprechenden öffentlichen Interessen die Naturschutzinteressen überwiegen und erteilte eine für zehn Jahre befristete Genehmigung.

Seitens der Tiroler Umweltschutzbehörde wird hiezu im Rahmen des Berufungsverfahrens im Wesentlichen folgendes festgestellt bzw. vorgebracht:

III. Erstinstanzliche Verfahrensmängel aus Sicht der Tiroler Umweltschutzbehörde

1. Beeinträchtigungen nach dem TNSchG 2005

Nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde besteht kein Zweifel, dass durch das gegenständliche Projekt Beeinträchtigungen der im TNSchG 2005 angeführten Schutzgüter verwirklicht werden.

Der Grad der Beeinträchtigungen betreffend den Lebensraum heimischer Tierarten wurde vom naturkundlichen Amtssachverständigen als nicht über ein mittleres Maß hinausgehend bezeichnet.

Er brachte jedoch den Einwand vor, dass durch den Lärm und die schnelle Bewegung der eingesetzten Kraftfahrzeuge der Energieverbrauch der Wildtiere aufgrund des dadurch ausgelösten Fluchtverhaltens steigen kann. Dieser erhöhte Energieverbrauch könnte im Winter in Verbindung mit einer prekären Nahrungssituation im schlimmsten Fall bis zum Tod eines Tieres führen. Weiters wurde ausgeführt, dass es durch die von den Fahrzeugen verursachten Störungen dazu kommen kann, dass gut geeignete Futter-Brut/Nistplätze und Aufzuchtbereiche aufgegeben werden. Somit würden wichtige Habitatbereiche für verschiedene Tierarten verloren gehen.

Auch wurde darauf hingewiesen, dass das geplante Fahrsicherheitstraining auf dem ausgewiesenen Winterwanderweg zu einer, wenn auch zeitlich begrenzten, starken Beeinträchtigung des Erholungswertes führt. Zusätzlich kann eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht ausgeschlossen werden.

Für die Tiroler Umweltschutzbehörde steht zweifelsfrei fest, dass es zu Beeinträchtigungen sämtlicher Schutzgüter nach dem TNSchG 2005 kommen wird.

Weiters ist die Tiroler Umweltschutzbehörde der Ansicht, dass sich die Behörde nicht ausreichend mit den Ausführungen des Naturschutzbeauftragten auseinandergesetzt hat.

Es kann nach Meinung der Tiroler Umweltschutzbehörde nicht angehen, dass wichtige Aufenthalts- und Lebensräume verloren gehen, ohne die prognostizierten Auswirkungen auf die Schutzgüter nach dem TNSchG 2005 in der Entscheidung zu berücksichtigen. Die Behörde hat nicht nur die Stellungnahmen der Amt sachverständigen zu berücksichtigen, sondern hat sich auch mit der Stellungnahme der Parteien ausreichend auseinanderzusetzen um sich ein umfassendes Bild der Fakten und der Rechtslage bilden zu können.

2. Mangelhafte Interessenabwägung

Die Gesamtentwicklung in Tirol betreffend Motorsportveranstaltungen deutet darauf hin, dass innerhalb eines relativ kurzen Zeitraums eine starke „Verlärmung“ unserer Umwelt stattgefunden hat und weiterhin stattfindet. Davon sind zunehmend auch sensible Bereiche und Bereiche, die der Erholung dienen, betroffen. Im Rahmen der Interessenabwägung, die vorzunehmen ist, wenn durch ein Vorhaben mit motorbetriebenen Fahrzeugen Beeinträchtigungen von Schutzgütern des Tiroler Naturschutzgesetzes festgestellt werden, wurden im konkreten Fall öffentliche (wirtschaftliche) Interessen an der Bewilligungserteilung stärker gewertet als das Interesse an der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Natur. Insgesamt möchte die Tiroler Umweltschutzbehörde auf diese Entwicklung hinweisen und eine kritische Betrachtungsweise anregen, um einer zunehmenden „Verlärmung“ Einhalt zu gebieten.

Es steht für die Tiroler Umweltschutzbehörde außer Frage, dass durch das geplante Projekt deutliche Beeinträchtigungen von Naturschutzgütern zu erwarten sind.

In diesem Falle müsste im Verhältnis das öffentliche Interesse an der Errichtung einer solchen Einrichtung umso größer ausfallen und glaubhaft gemacht werden. Eine solche Glaubhaftmachung, welche für die Bewilligung des gegenständlichen Projektes sprechen würde, erfolgte im gegenständlichen Verfahren allerdings nicht.

Die belangte Behörde stellte nach dem bisherigen Ermittlungsverfahren fest, dass es bei der Umsetzung des geplanten Projekts unter Einhaltung der gestellten Auflagen nur zu lokalen Beeinträchtigungen der Tiere in der Umgebung käme. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sei auch als gering anzusehen, lediglich der Erholungswert werde kleinräumig massiv beeinträchtigt. Im Zuge einer Interessenabwägung im Sinne des § 29 Abs. 1 lit. b TNSchG 2005 kam die Behörde zu dem Schluss, dass verkehrstechnische Gründe die Interessen des Naturschutzes überwiegen und führte dazu aus:

„Dazu ist festzustellen, dass die in Rede stehenden Fahrsicherheitstrainings primär der Verbesserung des Fahrverhaltens auf schneebedeckter Fahrbahn dienen soll und dies nach Ansicht der Naturschutzbehörde jedenfalls der Sicherheit im Straßenverkehr zuträglich ist. Nach Angabe der Antragsstellerin sollen den teilnehmenden Führerscheinbesitzern durch die Simulationen von Gefahren- und Notsituationen unter winterlichen Fahrverhältnissen weiterführende Kenntnisse in Bezug auf das Bremsen, das Ausweichen, das Abfangen eines ausbrechenden Fahrzeuges, Traktionsübungen sowie die Montage von Schneeketten in Theorie und Praxis vermittelt werden. Als Zielgruppe wurden seitens der Antragsstellerin sowohl Privatpersonen als auch Berufskraftfahrer namhaft gemacht.

Unzweifelhaft ist, dass die Sicherheit des Verkehrs jedenfalls geeignet ist, ein taugliches öffentliches Interesse darzustellen.“

Hierzu muss angemerkt werden, dass es schon bestehende derartige Einrichtungen gibt, welche von den Autofahrerclubs ÖAMTC und ARBÖ betrieben werden. Es stellt sich somit die Frage, wie viele derartige

Fahrsicherheitsstrecken in Tirol noch auf Kosten der Natur errichtet werden sollen, noch dazu im Freiland und ohne die notwendigen Aspekte zum Schutz von Boden und Erholungssuchenden sicherzustellen.

Da nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde durch die oben angeführten Argumente und vor allem durch die bereits existierenden Fahrsicherheitsstrecken das öffentliche Interesse in Bezug auf die Verkehrssicherheit zur Genüge gedeckt ist, stellt das von der Behörde ins Treffen geführte Argument keinesfalls ein ausreichendes öffentliches Interesse dar, welches die Interessen des Naturschutzes überwiegen könnte.

3. Fehlende Variantenprüfung

Weiters wird auf die fehlende Variantenprüfung gemäß § 29 Abs 4 TNSchG 2005 hingewiesen. Nach dieser ist trotz Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. b, Abs. 2 Z. 2, Abs. 3 lit. a oder § 14 Abs. 4 eine Bewilligung zu versagen, wenn der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Art und Weise erreicht werden kann, durch die die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht oder in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt werden. Nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde wären Fahrsicherheitstrainings – so sie von der Behörde als im öffentlichen Interesse liegend bewertet werden – durchaus auch auf befestigten Flächen wie Parkplätzen möglich. Es bleibt also für die Tiroler Umweltschutzbehörde nicht nachvollziehbar, warum ausgerechnet unbefestigte Flächen im Freiland für diesen Zweck erhalten müssen.

Somit wäre die belangte Behörde jedenfalls zu einer Alternativenprüfung verpflichtet gewesen, da die Behörde bis zu mittlere Beeinträchtigungen der Naturschutzinteressen feststellte.

4. Befristung

Gemäß § 29 Abs. 5 TNSchG 2005 ist eine Bewilligung befristet, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1, in den Fällen des Abs. 2 Z. 2 und Abs. 3 insbesondere unter Berücksichtigung des betreffenden Schutzzweckes, zu vermeiden oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken.

Aufgrund der fehlenden Lärmmessungen wäre es angemessen erschienen, wenn die Behörde einen Probetrieb für ein Jahr mit einer verpflichtenden Lärmmessung genehmigt hätte, um eine nachvollziehbare Entscheidungsgrundlage für künftige Vorhaben zur Verfügung zu haben.

Der Tiroler Umweltschutzbehörde ist nicht nachvollziehbar, warum die Behörde eine derart lange Frist für das geplante Vorhaben trotz Fehlens von fachlichen Aussagen zur Lärmentwicklung erteilt hat. Die gewählte Frist wird in keiner Weise als angemessen angesehen. Dies insbesondere unter Beachtung des § 1 Abs. 1 lit. c TNSchG 2005, wonach der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume bewahrt und nachhaltig gesichert werden sollen. Auch für den Schutz des Erholungswertes ist eine kürzere Befristung zum Zweck der neuerlichen Überprüfung, wie vom Naturschutzbeauftragten gefordert, unumgänglich, wie dies auch in anderen Bezirken Tirols durchgeführt wurde.

5. Zusammenfassung

Die Tiroler Umwelthanwaltschaft spricht sich klar gegen die Bewilligung der Fahrsicherheitsstrecke aufgrund des dzt . durchgeführten Ermittlungsverfahrens und der **im Bescheid dezidiert festgelegten Befristung aus**. Dies vor allem aus folgenden Gründen:

1. Der Trend zu derartigen Teststrecken nimmt immer stärker zu. Alleine seit August des letzten Jahres wurden in Tirol mehr als 20 Motorsport-Veranstaltungen genehmigt. Nach Ansicht der Tiroler Umwelthanwaltschaft ist es dringend notwendig, dieser Entwicklung Einhalt zu gebieten, zumal Tirol bereits eine ausreichende Zahl an Fahrsicherheitseinrichtungen existieren.
2. Dem erstinstanzlichen Bescheid kann nach Ansicht des Landesumwelthanwaltes keine gesetzeskonforme Variantenprüfung gemäß § 29 Abs. 4 TNSchG 2005 entnommen werden. Motorsportparcours im Freiland setzen ein negatives Signal im Hinblick auf Naturschutz und Bewahrung unversiegelter Flächen in Tirol. Aus Sicht der Tiroler Umwelthanwaltschaft stellen bereits bestehende befestigte Flächen wie Parkplätze ausreichende und bessere Möglichkeiten dar und müssen in einer Alternativenprüfung berücksichtigt und geprüft werden.
3. Im Zuge der Ermittlung des Sachverhaltes durch die erstinstanzliche Behörde wurde nur unzureichend auf die Stellungnahmen der Parteien eingegangen. **Insbesondere wurden mit der Realisierung einhergehende Lärmbeeinträchtigungen nicht näher geprüft.**
4. Unter Beachtung des § 1 Abs. 1 lit. c TNSchG 2005, wonach der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume bewahrt und nachhaltig gesichert werden sollen, sind auch die von der Behörde im Bescheid vorgesehenen Nebenbestimmungen (Auflagen/Bedingungen/Befristungen) in keiner Weise als angemessen zu beurteilen. **Schon die gewählte Befristung ist in keiner Weise näher dargelegt bzw. begründet worden.** Diese Nebenbestimmungen ist daher auch grundsätzlich nicht nachvollziehbar. Um landesweit eine gleichförmige Vorgangsweise zu sichern, müssen auch im vorliegenden Fall Maßnahmen getroffen werden, um die Auswirkungen der geplanten Anlage innerhalb einer angemessenen Periode zu prüfen, um gegebenenfalls weitere Schritte in Richtung einer Umweltverträglichkeit unternehmen zu können. **Daher fordert die Tiroler Umwelthanwaltschaft eine Befristung der Bewilligung auf ein Jahr sowie die verpflichtende Durchführung und Auswertung von Lärmmessungen im umgebenden Bereich der Anlage.**

Aus all den obengenannten Gründen wird vom Landesumwelthanwalt der

Berufungsantrag

gestellt,

1. die Berufungsbehörde möge den Bescheid dahingehend abändern, dass dieser nach ergänzenden Erhebungen und Alternativenprüfung zu einer nachvollziehbaren Interessenabwägung und gegebenenfalls zur Versagung der Bewilligung führt,

in eventu

- 2. die Angelegenheit gemäß § 66 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 zur neuerlichen Verhandlung und zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirksverwaltungsbehörde zurückzuverweisen.**

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltanwalt

Mag. Johannes Kostenzer